Vertrag

über

Lieferung, Installation und Service automatisierter Systeme zur Ausgabe und Rücknahme von Berufskleidung

Az. 107-26 (200) HAL Wäscheausgabe- und -rücknahmesysteme

zwischen

der BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH
Merseburger Straße 165, 06112 Halle (Saale)

vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hagdorn

- nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt -

und

[Firma]
[Straße, Postleitzahl und Ort]
vertreten durch [Name und Funktion]

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Der Auftraggeber gehört zum Klinikverbund der BG Kliniken. Er betreibt das BG Klinikum Bergmannstrost Halle als Klinikum mit akutstationären, rehabilitativen und ambulanten Versorgungsstrukturen. Schwerpunkt ist die Versorgung Schwerstverletzter als überregionales Traumazentrum.

Der Auftraggeber stellt die Versorgung seiner Beschäftigten mit Berufsbekleidung auf ein größenbezogenes Poolwäschesystem mit automatisierter Ausgabe und Rücknahme um. Erfüllungsort ist das BG Klinikum Bergmannstrost Halle, Merseburger Straße 165, 06112 Halle (Saale).

Der Auftraggeber hat die vertragsgegenständliche Leistung mit EU-weiter Ausschreibung (Az. 107-26 (200) HAL Wäscheausgabe- und -rücknahmesysteme) vergeben. Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind der Kauf automatisierter Ausgabe- und Rücknahmesysteme für Berufskleidung einschließlich der zentralen Verwaltungssoftware mit Lieferung, Ersteinrichtung und Inbetriebnahme in der Implementierungsphase sowie die Wartungs- und Serviceleistungen während der Serviceperiode. Hinzu kommen die vom Auftraggeber abrufbaren Bedarfspositionen.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind:

a) Bestimmungen dieser Vertragsurkunde;

b) Leistungsbeschreibung (Anlage 1);

c) Preis- und Wertungsblatt des Auftragnehmers (Anlage 2);

d) Anforderungskatalog Implementierung von IT-Lösungen in die IT-Infrastruktur & Cybersicherheit der BGK IT Services GmbH, Version 1.1, Stand 01/2026 (Anlage 3);

e) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung (AVV, Anlage 4);

h) Tariftreueerklärung (Anlage 5);

i) technische Datenblätter der Ausgabe- und Rücknahmesysteme (Anlage 6).

Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile entspricht der Rangfolge bei Widersprüchen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben nicht die zur Umsetzung des Auftrags erforderlichen Vorgaben enthalten, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung der Leistungsbeschreibung unterbreiten. Ein Anspruch auf eine höhere Vergütung entsteht hierdurch nicht.

§ 3 Verantwortliche Personen

(1) Die Parteien benennen jeweils einen oder mehrere AnsprechpartnerInnen als verantwortliche Person für grundsätzlich alle Angelegenheiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

(2) Für die Projektleitung des Auftragnehmers gilt Ziffer III.2 der Leistungsbeschreibung.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer beanstandet, dass die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wird, ist dieser verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung für die Zukunft sicherzustellen.

(3) Der Auftragnehmer ist für die Auswahl seines Personals selbst verantwortlich. Es werden nur solche Mitarbeiter eingesetzt, die nach Maßgabe der tariflichen Mindestlöhne und den Anforderungen aus den für den Auftragnehmer geltenden tariflichen Bestimmungen entlohnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen hinsichtlich der Qualität der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach eigenem Ermessen durchzuführen. Bei Beanstandungen hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer anzuzeigen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Dabei hat der Auftraggeber (in Form der bei dem Auftraggeber konzernintern üblichen Standards und Systeme) sämtliche Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich sind. Art und Umfang der Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Ziffer III.5 der Leistungsbeschreibung.

(3) Die Nutzung von für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel des Auftraggebers haben nach vorheriger Absprache und ggf. Einweisung durch den Auftraggeber stattzufinden.

§ 6 Einsatz von Nachunternehmern

(1) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen oder auszutauschen, soweit er diese namentlich benennt und der Auftraggeber dem Einsatz zugestimmt hat. Der Auftraggeber darf den Einsatz ablehnen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen.

(2) Die Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Nachunternehmer verantwortlich. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 7 Termine, Abnahme und Gefahrübergang

(1) Sämtliche Systeme müssen spätestens am 17. Juni 2027 vollständig betriebsbereit und abnahmereif sein (Fixtermin). Die Verschiebung dieses Termins richtet sich ausschließlich nach Ziffer III.12 der Leistungsbeschreibung; die weiteren Termine und Meilensteine ergeben sich aus Ziffer III.11.

(2) Die Abnahme richtet sich nach Ziffer III.10 der Leistungsbeschreibung; für Bedarfspositionen gilt sie entsprechend. Mit der Abnahme beginnen die Frist für Mängelansprüche nach § 10 und die Serviceperiode nach § 8.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

§ 8 Wartung und Service

(1) Der Auftragnehmer erbringt während der Serviceperiode die Wartungs- und Serviceleistungen nach Abschnitt V der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Wartungs-, Instandsetzungs- und Administrationsarbeiten nach Ende der Serviceperiode oder nach einer Kündigung nach § 12 selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit der Mangel nicht auf diese Arbeiten zurückzuführen ist.

§ 9 Eigentum und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum an den gelieferten Systemen und Komponenten geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Für Bedarfspositionen gilt dies mit deren Abnahme, für Ersatzteile mit deren Einbau.

(2) Ergänzend zu Ziffer IV.3.3 der Leistungsbeschreibung ist das Nutzungsrecht an der zentralen Verwaltungssoftware, der Systemsoftware der Ausgabe- und Rücknahmesysteme sowie an der Servicesoftware ein einfaches, räumlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Es umfasst die Nutzung durch die Beschäftigten des Auftraggebers, durch die BGK IT Services GmbH für Betrieb und Datensicherung sowie durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte für Wartung, Instandsetzung und Administration und erstreckt sich auf sämtliche Aktualisierungen und neuen Versionen, die der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit liefert.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Für Bedarfspositionen beginnt sie mit deren Abnahme.

(3) Die Beseitigung von Mängeln wird nicht gesondert vergütet; dies gilt auch für Einsätze außerhalb der Servicezeit. Mängelansprüche und die Leistungen nach § 8 bestehen nebeneinander.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte frei.

§ 11 Vergütung, Preisanpassung und Rechnungen

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Preis- und Wertungsblatt (Anlage 2). Die Preise der Positionen 1 bis 7 sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Preise der Positionen 8 bis 23 sind Festpreise bis zum 30. Juni 2029 und können danach nach Absatz 3 angepasst werden.

(2) Die Vergütung wird wie folgt fällig:

a) Positionen 1 bis 7: 40 Prozent nach vollständiger Anlieferung und Montage sämtlicher Systeme, 60 Prozent nach der Abnahme;

b) Positionen 8 bis 11: quartalsweise nachträglich, für das erste Quartal anteilig ab der Abnahme;

c) Positionen 12 bis 17: nach Abnahme beziehungsweise Erbringung der jeweils abgerufenen Leistung;

d) Positionen 18 bis 23: monatlich nachträglich auf Grundlage der Einsatznachweise und Serviceberichte.

(3) Weicht der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basis 2020 = 100), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, um mehr als 3 Prozentpunkte vom Ausgangsindexwert ab, kann jede Partei eine Anpassung der Preise der Positionen 8 bis 23 des Preis- und Wertungsblatts verlangen, erstmals mit Wirkung zum 1. Juli 2029. Angepasst wird ein Anteil von 80 Prozent des jeweiligen Preises in Höhe der prozentualen Indexveränderung; der übrige Anteil bleibt fest. Eine einzelne Anpassung beträgt höchstens 5 Prozent. Ausgangsindexwert ist beim ersten Anpassungsverlangen der Indexwert des Monats, in dem die Angebotsfrist abgelaufen ist, bei jedem weiteren Anpassungsverlangen der Indexwert, der dem vorhergehenden Anpassungsverlangen zugrunde lag. Die Indexveränderung in Prozent errechnet sich als (neuer Indexwert x 100 / Ausgangsindexwert) – 100; neuer Indexwert ist der zuletzt veröffentlichte Indexwert zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens. Weitere Anpassungen sind frühestens zwölf Monate nach der vorhergehenden Anpassung möglich. Das Anpassungsverlangen ist spätestens zwei Monate vor dem Anpassungszeitpunkt in Textform unter Angabe des Ausgangs- und des neuen Indexwerts geltend zu machen; die Anpassung wirkt nur für die Zukunft. Wird der Index umbasiert oder eingestellt, tritt an seine Stelle der umbasierte Index beziehungsweise ein vergleichbarer Nachfolgeindex.

(4) Der Auftragnehmer übermittelt Rechnungen als elektronische Rechnung im Format XRechnung oder ZUGFeRD (Profil EN 16931) über die Leitweg-ID des Auftraggebers oder per E-Mail; Leitweg-ID und E-Mail-Adresse teilt der Auftraggeber zu Vertragsbeginn mit. Die Rechnung muss prüffähig sein und neben den gesetzlichen Angaben die

Vertragsbezeichnung, den Leistungszeitraum, die abgerechneten Positionen des Preis- und Wertungsblatts mit Menge, Einzelpreis und Betrag sowie die Gesamtsumme enthalten. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung. Beanstandet der Auftraggeber einzelne Positionen, zahlt er den unstreitigen Betrag fristgerecht.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Wartungs- und Serviceleistungen enden mit Ablauf des 30. Juni 2037, ohne dass es einer Kündigung bedarf; eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der Auftraggeber kann bei einer Kündigung aus wichtigem Grund verlangen, dass der Auftragnehmer die Wartungs- und Serviceleistungen bis zur Übernahme durch einen Dritten fortführt, längstens für sechs Monate. Es gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Vertragsbeendigung

(1) Der Auftragnehmer räumt die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsende und gibt überlassene Schlüssel und Zutrittsmedien zurück.

(2) Die Pflichten des Auftragnehmers zum Datenexport und zur Löschung nach Ziffer IV.3.2, zur Übergabe von Unterlagen, Zugangsdaten, Servicepasswörtern und Servicesoftware nach Ziffer V.1 sowie zur Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen nach Ziffer V.4 der Leistungsbeschreibung bestehen auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 14 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens den nachstehenden Deckungssummen abzuschließen, während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber zu Vertragsbeginn sowie danach jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen je Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert zur Verfügung stehen.

Umfang	**Versicherungssumme**
Personen- und Sachschäden	3 Mio. Euro
Vermögensschäden	1 Mio. Euro

§ 15 Vertragsstrafe

(1) Für die nachstehenden schuldhaften Vertragsverstöße werden folgende Vertragsstrafen vereinbart:

a) Erreicht der Auftragnehmer die Abnahmereife sämtlicher Systeme nicht zum Fixtermin nach § 7 Absatz 1, beträgt die Vertragsstrafe je Arbeitstag der Überschreitung 0,2 Prozent der Nettovergütung der Positionen 1 bis 7, insgesamt höchstens 5 Prozent dieser Nettovergütung.

b) Überschreitet der Auftragnehmer die Wiederherstellungszeit bei einer Störung der Klasse 1 nach Ziffer V.2 der Leistungsbeschreibung, beträgt die Vertragsstrafe je angefangene 24 Stunden der Überschreitung 250 Euro, je Kalenderjahr insgesamt höchstens 5 Prozent der auf dieses Jahr entfallenden Nettovergütung der Positionen 8 bis 11.

(2) Die Vertragsstrafen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) können nebeneinander verwirkt werden. Ihre Summe ist auf 5 Prozent der Netto-Gesamtvergütung dieses Vertrages begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Sachverhalts angerechnet.

(3) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Der Auftraggeber kann die verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. § 341 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Verschwiegenheit, Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Die Parteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen und sonstigen Angelegenheiten verpflichtet. Konzernverbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die in Abs. 1 vereinbarte Verschwiegenheitspflicht ihren Mitarbeitenden und beauftragten Dritten, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse von der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen erlangen können, aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verschwiegenheit zu sorgen. Die Parteien sind für Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflicht ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer sonstigen Mitarbeitenden und beauftragten Dritten verantwortlich.

(3) Die Parteien halten die datenschutzrechtlichen Vorschriften ein, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das BDSG.. Im Übrigen gelten Ziffer IV.9 der Leistungsbeschreibung sowie die Anlagen 5.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Auftraggebers.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum	BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH
Ort, Datum	[Auftragnehmer]